

Verein ehemaliger Steglitzer
und Lichterfelder Gymnasiasten

SATZUNG

(in der Fassung vom 25.5.2004)

§1 Name

Der am 14. Juni 1948 gegründete Verein führt den Namen „Verein ehemaliger Steglitzer und Lichterfelder Gymnasiasten“. Er ist eine Weiterführung des „Lichterfelder Abiturientenverein (LAV)“ und des „Verein ehemaliger Steglitzer Gymnasiasten“. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht beabsichtigt.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Steglitz.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck

- (1) Der Verein setzt sich für die Bewahrung der Werte europäischer Kulturen und ihre Nutzbarmachung für Unterricht und Persönlichkeitsbildung ein. Er pflegt die Verbindung mit Schülerschaft, Eltern und Kollegium des Gymnasium Steglitz und die Kontakte der Ehemaligen untereinander.
- (2) Der Verein ist unpolitisch. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle ehemaligen Schüler¹ des Gymnasiums Steglitz und des Schiller-Gymnasiums zu Berlin-Lichterfelde sowie Lehrer und ehemalige Lehrer dieser Schulen werden.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt muß unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Ein Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstands, wenn ein Mitglied wiederholt vorsätzlich den Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt hat und mindestens einmal schriftlich auf die Zuwiderhandlung hingewiesen wurde. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach §11 Abs. 3, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig ist.
Das betroffene Mitglied ist mindestens einem Monat vor der Mitgliederversammlung auf die bevorstehende Abstimmung über seinen Ausschluß schriftlich unter Angabe der Gründe hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz jeweils schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag in zwei Jahren hintereinander nicht zahlt. Das Mitglied ist mit der Mahnung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

¹ Wenn im Folgenden geschlechtsspezifische Begriffe wie „der Mitarbeiter“ oder „die Sekretärin“ benutzt werden, so sind sie als geschlechtsneutral zu verstehen.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein kann um den Verein verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Entscheidung über die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung nach §11 Abs. 3 getroffen, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig ist.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung gemäß §15 befreit.

§7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie deren Stellvertretern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands dauert zwei Jahre.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder mit einfacher Mehrheit nach §11 Abs. 3. Abwesende dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden.
- (4) Eine Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit darf nur auf dem Wege eine konstruktiven Mißtrauensvotums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; ein solcher Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, bereitet die Mitgliederversammlungen und andere Unternehmungen vor und gibt das Mitteilungsblatt heraus.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwendersatz.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragsleistung gemäß §15 befreit.

§9 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassenwart jeweils allein, die übrigen Vorstandsmitglieder nur zu zweit berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß §10 (Mittelverwendung) und ist verpflichtet, seine Vertretungsmacht nach Abs. 1 nur in diesem Rahmen auszuüben. Bei Zuwiderhandlung ist das oder sind die handelnden Vorstandsmitglieder zu Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§10 Mittelverwendung

- (1) Ausgaben bis zu 100 EUR können vom Vorsitzenden oder vom Kassenwart allein, bis zu 200 EUR vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ausgaben über 200 EUR müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (2) Ausgaben für Druck- und Portokosten für das Mitteilungsblatt auch über 200 EUR bedürfen nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Verbindlichkeiten dürfen höchstens bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingegangen werden. Ferner dürfen keine Darlehensverträge abgeschlossen werden.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Hierbei hat der Vorstand Anträge, die von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden, zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung, Vertretung oder Botenschaft ist nicht zulässig. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Gästen die Teilnahme gestatten, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§12 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung gemäß §11 Abs. 3, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig ist.

Der Vorschlag einschließlich des vollen Wortlautes der Änderung muß den Mitgliedern in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre.
- (3) Die Kassenprüfung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen.

§14 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Durchgriffshaftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen. Die für den Verein Handelnden sind verpflichtet, Vertragspartner bei allen Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften im Falle von eigenem schuldhaftem Verhalten dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch. Bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten entlastet die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder.

§15 Beiträge und Spenden

- (1) In einer Beitragsordnung kann ein Beitrag festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und deren Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Außerordentliche Beiträge, Verlustübernahmen und Umlagen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein nimmt freiwillige Spenden entgegen.

§16 Auflösung

- (1) Der Verein besteht auch nach Ausscheiden von Mitgliedern fort. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur schriftlich und von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet gestellt werden.
- (3) Der Antrag auf Auflösung muß den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß §11 Abs. 1 mitgeteilt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Auflösung wird von der Mitgliederversammlung nach §11 Abs. 3 getroffen, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist und die Anzahl der abgegebenen Stimmen mindestens 10% der Mitglieder entspricht.
- (5) In dieser Versammlung muß über das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ein Beschluß gefaßt werden.

Verein ehemaliger Steglitzer
und Lichterfelder Gymnasiasten

BEITRAGSORDNUNG

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich.
- (3) Der erste Beitrag ist spätestens 4 Wochen nach Eintritt in Höhe des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (4) Der laufende Jahresbeitrag ist bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 2 EUR für Studenten und Auszubildende, für alle anderen Mitglieder 10 EUR.
- (6) Nach Ablauf von 7 Jahren nach Verlassen des Gymnasium Steglitz wird der Vollbeitrag fällig, es sei denn das Mitglied gehört nachweislich zu den Ermäßigungsberechtigten.